



## Statuten Handorgelklub Obbürgen

### **1) Gründung**

17. Januar 1973

### **2) Name**

Handorgelklub Obbürgen, HKO

### **3) Zweck**

Wir musizieren gemeinsam, pflegen die Kameradschaft und tragen damit etwas zur Bereicherung des Dorflebens bei.

### **4) Mitglieder**

- a) Aktivmitglied kann werden, wer sich an den musikalischen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Klubs beteiligen will.
- b) Passivmitglied kann werden, wer dem Klub einen von der GV bestimmten Minimalbetrag alljährlich bezahlt. Er wird zum Konzert eingeladen und erhält zwei freie Eintritte.
- c) Freund oder Gönner kann werden, wer dem Klub eine von der GV bestimmte Summe schenkt, ohne dafür eine Leistung erhalten zu haben. Die Gönner werden zum Konzert eingeladen und erhalten freien Eintritt.
- d) Ehrenmitglied wird, wer 15-Aktivmitgliedjahre erreicht hat. Auf Antrag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft von der GV an jemanden verliehen werden, der sich um die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat. Nur aktive Ehrenmitglieder sind an die GV eingeladen. Passive Ehrenmitglieder werden zum jährlich stattfindenden Jubilarenabend eingeladen.

### **5) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Eintritt  
Jedes Mitglied ist herzlich willkommen. Ein Neumitglied wird auf Antrag des Vorstandes an der GV aufgenommen.
- b) Austritt  
Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit dem Präsidenten eingereicht werden. Austretende Mitglieder verlieren den Anspruch auf das Vermögen und das Inventar (z.B. Noten) des Vereins.
- c) Jahresbeitrag  
Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt und ist an derselben oder auf Jahresbeginn dem Kassier zu zahlen. Der Beitrag beträgt mindestens Fr. 20.-- und maximal Fr. 250.--.
- d) Stimmrecht  
Die Aktivmitglieder sind an der GV stimm- und antragsberechtigt.
- e) Dirigentenentschädigung  
Der Kassier zahlt dem Dirigenten halbjährlich eine Entschädigung nach Anzahl der Proben. Der Ansatz wird vom Vorstand festgesetzt.
- f) Pflichten  
Für die Aktivmitglieder ist der fleissige und pünktliche Probenbesuch, sowie die Teilnahme bei jeder aktiven Betätigung des Vereins Ehrensache. Im Interesse des gemeinsamen Musizierens sind sie auch bereit Begleitstimmen zu spielen und durch Üben zu Hause das musikalische Niveau des Klubs zu fördern. Jede Woche findet eine Probe statt. Während den Schulferien fallen die Proben aus.
- g) Entschuldigungen  
Wer an einer Probe nicht teilnehmen kann, entschuldigt sich. Wer den Proben für längere Zeit fernbleiben muss (Auslandreise, Welschlandaufenthalt, Berufsausbildung etc.) teilt dies dem Präsidenten mit. Ein Urlaubsgesuch dauert höchstens ein Jahr.
- h) Ständchen  
Obbürger "Geburtstagskinder" (70, 75, 80, ... -jährig) laden wir alljährlich zu einem Ständchen ein.
- i) Konzert  
Regelmässig, mindestens jedes zweite Jahr gibt der Klub ein Konzert.

## **6) Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Klubs bestehen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) den Freund-, Gönner- und Passivmitgliederbeiträgen
- c) dem Gewinn des Unterhaltungsabends und der Auftritte
- d) dem Gemeindebeitrag

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7) Organe des Vereins**

- a) Die Generalversammlung (GV):

Sie setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Alljährlich findet im November eine ordentliche Generalversammlung statt. Die GV befindet über folgende Aufgaben:

- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Mitgliederbeitrag, Freund- und Gönnerbeitrag, Passivmitgliederbeitrag
- Sie wählt oder bestätigt den Vorstand von fünf Mitgliedern und aus dessen Mitte den Präsidenten
- Sie wählt oder bestätigt den Rechnungsrevisor
- Sie hat das Recht, Statuten zu revidieren. Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- Sie beschliesst Unterhaltungsabende und wählt das OK.
- Mutationen, Ehrungen und Statistik
- Jahresprogramm
- Sie legt Tag und Dauer der Probe fest

- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Beisitzer
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter versehen. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes und des Rechnungsrevisors beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Es dürfen nicht alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig den Vorstand verlassen.

- c) Der Dirigent:

Die musikalische Leitung fällt dem Dirigenten zu. Er bestimmt im Einverständnis mit dem Vorstand die Anschaffung der Musikalien. Er hat auch die Möglichkeit ein Amt im Vorstand auszuüben.

## **8) Aufgaben des Vorstandes**

- a) Der Vorstand bereitet die GV vor und beruft sie ein. Er führt die Beschlüsse der GV durch.
- b) Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen, leitet die Versammlungen des Vereins, bereitet die Traktanden vor und erstellt zuhanden der GV einen Jahresbericht. Der Präsident, der Kassier und der Aktuar haben die rechtsgültige Unterschrift für den Klub.
- c) Der Vizepräsident hat den Präsidenten in seiner Arbeit zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfalle zu vertreten.
- d) Der Aktuar führt die Protokolle der Versammlungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten für den Klub.
- e) Der Kassier führt die Vereinsrechnung und das Verzeichnis der Freunde, Gönner und Passivmitglieder. Er orientiert den Vorstand über die finanzielle Lage des Vereins und legt der GV jährlich Rechenschaft ab. Ebenfalls führt er die Kontrolle über das Klubinventar.
- f) Der Beisitzer führt das Mitgliederverzeichnis und die Statistik.
- g) Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und stellt zuhanden der GV Antrag.

## **9) Auflösung**

Solange noch fünf Mitglieder den Fortbestand des Klubs verlangen, kann dieser nicht aufgelöst werden. Ein allfälliger Antrag zur Auflösung muss mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Diese Statuten ersetzen jene vom 26. November 1999 und treten sofort in Kraft.  
Genehmigt von der Generalversammlung vom 28. November 2005.

Präsident	Aktuar
	